

Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

Der § 3 Abs. 1 LadÖG enthält grundlegende Vorschriften für die Ladenöffnung an Werktagen; die werktäglichen Ladenschlusszeiten sind vollständig aufgehoben. Darüber hinaus sind Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ganztags sowie am 24. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr grundsätzlich geschlossen zu halten (Abs. 2). Für Volksfeste, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung unterliegen, gilt der Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember nicht (Abs.5).

Nach § 8 Abs. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zusätzlich an jährlich höchstens drei Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein. Eingeührt wurde dazu ein Anhörungsrecht der zuständigen kirchlichen Stellen vor der Entscheidung der Behörde, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Dieses Anhörungsrecht gilt nicht für den 1. Mai und den 3. Oktober.

Grundsätzlich ist die Gemeinde zuständige Behörde i. S. des LadÖG (§ 14 Abs. 1). Die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage müssen nicht für die ganze Gemeinde oder für alle Handelsbereiche freigegeben werden. Eine Beschränkung auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige ist möglich. Die Offenhaltung darf fünf zusammen-hängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen (Abs. 2).

An den Adventssonntagen, den Feiertagen im Dezember sowie dem Oster- und Pfingstsonntag darf kein verkaufsoffener Sonn- und Feiertag stattfinden (Abs. 3).

In § 10 wird das Verhältnis des LadÖG zu nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Messen, Ausstellungen und Märkte geregelt. Auf diese findet das LadÖG grundsätzlich keine Anwendung.

Der Begriff der „ähnlichen Veranstaltung“ in § 8 Abs. 1 bezieht sich auf die vorange-stellten Worte Märkte und Messen. Durch diese Zuordnung ist klargestellt, dass nur solche Veranstaltungen (z. B. Landesturnfest, Gemeindejubiläum) das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen erlauben, die, ohne selbst Märkte oder Messen zu sein, ihnen ähnlich sind. Die Zuständigkeit liegt hier bei den Gemeinden. Bei Märkten und Messen im Sinne der Vorschriften des Titel IV der Gewerbeordnung handelt es sich um im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen die einen starken Besucherstrom anziehen. Eine „ähnliche Veranstaltung im Sinne des § 8 Abs. 1“ liegt demnach vor, wenn sie sich von Veranstaltungen an normalen Sonn- oder Feiertagen abhebt, einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht und aus diesem Grunde Anlass bietet, die Offenhaltung von Verkaufsstellen freizugeben. Der Besucherstrom muss also direkt durch die Veranstaltung und nicht durch die Offenhaltung von Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Unter einem „**Tag der offenen Tür**“ versteht man das Offenhalten der Geschäftsräume durch Einzelhändler während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten zum Zwecke der Besichtigung des Geschäfts und der vorhandenen Waren. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass der geschäftliche Verkehr zwischen Ladeninhaber, seinem Verkaufs-personal und den Kunden unterbleibt. Dies bedeutet, dass kein Verkauf und auch keine sonstigen verkaufsfördernden Handlungen erfolgen dürfen. Weder der Geschäftsinhaber noch sein Verkaufspersonal dürfen anwesend sein. Lediglich Bewachungspersonal darf in den Geschäftsräumen anwesend sein.

Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG)

Die gesetzlichen und kirchlichen Feiertage sind in den §§ 1 und 2 FTG aufgezählt.
Gesetzliche Feiertage sind Festtage und Feiertage im Sinne bundes- oder landes-rechtlicher Vorschriften; dies sind:

Neujahr,	
Erscheinungsfest (6. Januar),	Pfingstmontag,
Karfreitag,	Fronleichnam,
Ostermontag,	3. Oktober als Tag der deutschen Einheit,
1. Mai,	Allerheiligen (1. November),
Christi Himmelfahrt,	Erster Weihnachtstag,
	Zweiter Weihnachtstag.

Kirchliche Feiertage sind:

Gründonnerstag,
Reformationsfest (31. Oktober),
Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres).

Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften geschützt.

Nach § 6 Abs. 1 FTG sind an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertage öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten. In besonderen Ausnahmefällen können die Kreispolizeibehörden hiervon Ausnahmen zulassen (§ 12 Abs. 1). Vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören.

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember für die Zeit ab 17 Uhr und am 31. Dezember für die Zeit von 18 bis 21 Uhr sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören (§ 7 Abs. 1). Dies gilt auch für die kirchlichen Feiertage mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes.

Soweit Messen und Märkte an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie jedoch erst nach 11 Uhr beginnen (§ 7 Abs. 3).

Die Ausführungen beinhalten lediglich eine Übersicht aus dem LadÖG und dem FTG, und keine abschließende Zusammenfassung. Ausnahmen zu Öffnungszeiten und Veranstaltungen sind deshalb im Einzelfall dem Gesetz zu entnehmen.